

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Stadt Bad Schandau vom 19.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Stadt Bad Schandau erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des städtischen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Schandau mit den Ortsteilen Krippen, Ostrau, Porschdorf, Prossen, Postelwitz, Schmilka und Waltersdorf.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Sind diese nicht ortsansässig, besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Natürliche und juristische Personen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Inhaber von Sanatorien, Rehakliniken und Kurkliniken, Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen mit Übernachtungsmöglichkeiten und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern, sonstige Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;
 - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Boots-Charterbetriebes, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten durchführen, Inhaber von Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten, Betreiber von Kutschfahrten;
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés);
 - d) Inhaber Kegel- und Bowlingbahnen, Minigolfanlagen, Tennisanlagen;
 - e) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Kiosken, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
 - f) Inhaber von Einkaufsmärkten;
 - g) Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen;
 - h) Inhaber von Sonnenstudios, Saunabetrieben und Salzgrotten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure, Physikalische Therapeuten, Masseur, Heilpraktiker und Therapeuten;
 - i) Inhaber von Reisebüros und Busunternehmen;
 - j) Geld- und Kreditinstitute sowie Inhaber von Automatenbanken;
 - k) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer,

Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Optiker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien und andere Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe);

- l) Inhaber von Wäschereien und Reinigungen;
- m) Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater;
- n) Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen;
- o) Apotheker;
- p) Betreiber von Hallenbädern, Spaßbädern und Thermen;
- q) Betreiber von Liftanlagen;
- r) Brief- und Paketdienste;
- s) Telekommunikationsunternehmen;
- t) Energieversorgungsunternehmen;

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabenschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Sanatorien, Rehakliniken und Kurkliniken, Ferienwohnungen, Ferienzimmern und Ferienhäusern sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Gäste gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Betten/Schlafplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
 - b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Boots-Charterbetriebes nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge; bei Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte, bei Kutschfahrten nach Anzahl der Kutschen;
 - c) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände) nach Anzahl der Sitzplätze;
 - d) bei Kegelbahnen, Bowlingbahnen, Minigolfanlagen, Tennisanlagen nach Anzahl der vorhandenen Bahnen, Anlagen, Spielfelder;

- e) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach dem Jahresumsatz gem. dem Jahresabschluss des Vorjahres

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

- | | |
|--|---------|
| 1. in einem Sanatorium, Rehaklinik, Kurklinik
je Bett/Schlafplatz | 65,00 € |
| 2. in einem Hotel, Gasthof oder Pension
je Bett/Schlafplatz | 45,00 € |
| 3. in einer Ferienwohnung und bei sonstiger
Beherbergung von Kurgästen und Erholungs-
suchenden gegen Entgelt
je Bett/Schlafplatz | 36,00 € |
| 4. Camping- und Zeltplätze
je Stellplatz | 12,00 € |

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

- | | |
|--|---------|
| 1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs
je Taxe, Mietwagen, Bus, Kleinbus | 75,00 € |
| je Scharterboot zur Personenbeförderung | 90,00 € |
| je Kutsche zur Personenbeförderung | 90,00 € |
| 2. Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten,
Fahrrädern
je Wassersportfahrzeug, Wassersportgerät | 9,00 € |
| je Fahrrad | 2,50 € |
| 3. Automatenaufsteller
je Spielautomat | 25,00 € |

c) in den Fällen § 4 Abs. 2c)

- | | |
|--|----------|
| 1. Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Cafés, Konditoreien,
Eiscafé, Weinstuben, Bars,
bis zu 50 Sitzplätzen in der Einrichtung | 225,00 € |
| je weiterer Sitzplatz in der Einrichtung | 4,50 € |
| je weiterer Sitzplatz im Außenbereich | 2,25 € |

d) in den Fällen § 4 Abs. 2d)

- | | |
|---|---------|
| 1. Kegelbahn, Bowlingbahn, Minigolfanlagen, Tennisanlagen
je Bahn, Anlage, Spielfeld | 20,00 € |
|---|---------|

e) in den Fällen § 4 Abs. 2e)

1. Einkaufsmarkt		
je Betriebsstätte		
Umsatz bis	500.000 € /Jahr	525,00 €
Umsatz bis	1.500.000 € /Jahr	675,00 €
Umsatz über	1.500.000 € /Jahr	1.125,00 €
2. Ladengeschäft		
Backwaren; Fleisch, Fisch, Obst u. Gemüse		
je Betriebsstätte		
Umsatz bis	150.000 € /Jahr	90,00 €
Umsatz bis	200.000 € /Jahr	120,00 €
Umsatz über	200.000 € /Jahr	150,00 €
3. Ladengeschäft		
Apotheke, Bekleidung, Drogerie, Geschenkartikel, Schuhe,		
Lederwaren, Sportartikel, Buchhandlung, Schreibwaren,		
Uhren - Schmuck, Spielwaren, Foto, Optiker, Blumen		
Kiosk, Fahrradhandel und Reparatur u. dgl.		
je Betriebsstätte		
Umsatz bis	150.000 € /Jahr	75,00 €
Umsatz bis	200.000 € /Jahr	100,00 €
Umsatz bis	300.000 € /Jahr	150,00 €
Umsatz über	300.000 € /Jahr	200,00 €
4. Imbiss und Verkaufswagen		
je Betriebsstätte		
Umsatz bis	50.000 € /Jahr	60,00 €
Umsatz bis	100.000 € /Jahr	120,00 €
Umsatz über	100.000 € /Jahr	150,00 €
5. Reisebüro		
je Betriebsstätte		50,00 €
6. Friseure, Masseur, Physikalische Therapeuten, Kosmetiker,		
Hand- und Fußpfleger, Saunabetriebe, Sonnenstudios,		
Salzgrotten, Heilpraktiker u. dgl.		
je Betriebsstätte		30,00 €
7. Ärzte, Zahnärzte		
je Praxis		125,00 €
8. Schwimmbad, Therme		
je Betriebsstätte		
Umsatz bis	1.000.000 € /Jahr	450,00 €
Umsatz bis	1.500.000 € /Jahr	675,00 €
Umsatz über	1.500.000 € /Jahr	900,00 €
9. Wäscherei, Reinigung		
je Betriebsstätte		75,00 €
10. Computerdienstleistungen, Hausmeisterdienstleistungen		
je Betriebsstätte		50,00 €

11. Makler, Versicherungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten- und Ingenieurbüros je Betriebsstätte	50,00 €
12. Liftanlagen je Betriebsstätte	50,00 €
13. Brief- und Paketdienste je Betriebsstätte	200,00 €
14. Telekommunikationsunternehmen/Netzbetreiber je Betriebsstätte/Versorgungsgebiet	500,00 €
15. Geld- und Kreditinstitute je Betriebsstätte	875,00 €
16. Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber je Betriebsstätte/Versorgungsgebiet	2.500,00 €
17. Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs. 2 erfasst je Betriebsstätte	
Umsatz bis 50.000 € /Jahr	25,00 €
Umsatz bis 100.000 € /Jahr	50,00 €
Umsatz bis 200.000 € /Jahr	75,00 €
Umsatz bis 400.000 € /Jahr	100,00 €
Umsatz über 400.000 € /Jahr	125,00 €

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr aufgenommen oder beendet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 4 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Tourismusabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Tourismusabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Stadt Bad Schandau vorzulegen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt Bad Schandau innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Sie haben der Stadt Bad Schandau unverzüglich Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse sowie die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Schandau an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5, 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig bzw. die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 nicht unverzüglich der Stadt Bad Schandau mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Bad Schandau vom 12.11.2014 außer Kraft.

Bad Schandau, den 19.09.2018

T. Kunack
Bürgermeister

(Siegel)